

EINGANG  
24. MAI 2022

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Baubewilligungen

**Reto Gassmann**

Raumplaner MAS ETH, Geograf lic.phil.hist.

Projektleiter Baugesuche

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

062 835 33 25

reto.gassmann@ag.ch

www.ag.ch/baubewilligungen

Gemeinderat

Brittnauerstrasse 3

4802 Strengelbach

23. Mai 2022

**Zustimmung**

Baugesuch Nr.: BVUAFB.22.790  
Gemeinde: Strengelbach (BG Nr. 2022-0014)  
Gesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Grosspeterstrasse 24, 4052 Basel  
Bauvorhaben: Neubau Mobilfunkanlage mit Mast, Systemtechnik und Antennen / SHNO  
Lage: Parzelle Nr. 1432 Koordinaten: 2636735/1237884  
Zone: innerhalb der Bauzone

---

**1. Sachverhalt**

Die Abteilung Bau Strengelbach hat uns mit Schreiben vom 31. März 2022 das oben erwähnte Baugesuch zugestellt.

Die Swisscom (Schweiz) AG beabsichtigt, auf der Parzelle Nr. 1432 den Neubau und den Betrieb einer Mobilfunkanlage vorzunehmen.

Die insgesamt neun Sender werden an einem neuen freistehenden Mast in einer Höhe von 22.60 m über Terrain installiert.

Die Parzelle Nr. 1432 befindet sich innerhalb der rechtskräftigen Bauzone.

**2. Erwägungen**

**2.1 Rechtsgrundlagen**

Nichtionisierende Strahlung muss gemäss Art. 11 Abs.2 USG<sup>1</sup> im Sinne der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so, dass sie für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig wird.

Mit der NISV<sup>2</sup> legt der Bundesrat gemäss Art. 39 USG die konkreten Ausführungsbestimmungen zum USG im Bereich nichtionisierender Strahlung fest. Alle Mobilfunkanlagen müssen die Anforderungen der NISV, insbesondere die Anlagengrenzwerte, erfüllen.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG)

<sup>2</sup> Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), SR 814.710.

Gemäss § 31 EG UWR<sup>3</sup> ist vor dem Entscheid der Gemeinden bei der Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen im Geltungsbereich der NISV die Zustimmung des Kantons erforderlich.

## **2.2 Beurteilung der geplanten Anlage**

Die Abteilung für Umwelt hat das Standortdatenblatt (Swisscom / SHNO, Rev: 1.6; datiert vom 14. 10. 2021) bezüglich den Orten für längeren Aufenthalt von Personen mit den entsprechenden Berechnungen der elektromagnetischen Felder überprüft.

Die separate Stellungnahme der Abteilung für Umwelt vom 11. Mai 2022 ist Bestandteil des vorliegenden Entscheids (Beilagen).

## **2.3 Brandschutz**

Der freistehende Mast und damit auch die Mobilfunkanlage unterstehen gemäss den §§ 1 und 4 der Brandschutzverordnung vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2022) nicht der kantonalen, sondern der kommunalen Brandschutzbewilligungspflicht.

**Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erlässt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die folgende**

### **Verfügung**

Dem Bauvorhaben wird bezüglich der kantonalen Prüfbelange unter folgender Auflage zugestimmt:

- Die separate Stellungnahme der Abteilung für Umwelt vom 11. Mai 2022 bildet Bestandteil dieses Entscheids (Beilage).

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die kommunale Baubewilligungsbehörde, welche die Einhaltung der einschlägigen Bauordnungs- und Zonenvorschriften überprüfen muss.

Dieser Entscheid ist der Bauherrschaft und allfälligen Einwendenden mit der Baubewilligung zu eröffnen. Ebenso sind Dritte vor Erlass der kommunalen Verfügung anzuhören, soweit ihre Interessen durch diesen Entscheid betroffen werden.

Bitte stellen Sie uns eine Kopie des kommunalen Entscheids zu. Besten Dank.

### **Rechtsmittelbelehrung**

1. Gegen den kommunalen Entscheid **kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung** schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Vor dem Regierungsrat gelten die Rechtsstillstandsfristen nicht.
2. Die Beschwerdeschrift muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
  - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

---

<sup>3</sup> Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR), SAR 781.200.

3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse



Hans Jürg Bättig  
Abteilungsleiter



Reto Gassmann  
Projektleiter Baugesuche

Beilagen

- Stellungnahme der Abteilung für Umwelt vom 11. Mai 2022

Zur Information an

- AFU
- AGV

Hinweis an die Bauherrschaft:

- Die kantonale Gebührenverfügung wird der Bauherrschaft nach Erhalt des kommunalen Bauentscheids separat zugestellt. Dagegen kann innert dreissig Tagen nach Erhalt Beschwerde geführt werden.